

Reform der Lehramtsschule

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Korrespondenzblatt des Bernischen Lehrervereins = Bulletin de la Société des instituteurs bernois**

Band (Jahr): **18 (1916-1917)**

Heft 5

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-242966>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Sektionskassiere werden ersucht, das Inkasso möglichst rasch vorzunehmen und mit der Einsendung der Beiträge an die Zentralkasse nicht zu warten, bis die letzte Nachnahme eingelöst ist. Die Zentralkasse ist durch die Propaganda zu Gunsten der Teuerungszulagen stark in Mitleidenschaft gezogen worden; die Stellvertretungskasse hat im I. Semester schon Fr. 10,929.75 an Stellvertretungskosten bezahlt gegen Fr. 7000—8000 in normalen Jahren.

Der Zentralkassier.

Les caissiers de section sont priés d'effectuer l'encaissement le plus vite possible et de ne pas différer l'envoi des cotisations à la Caisse centrale jusqu'au moment où le dernier remboursement a été accepté. La Caisse centrale a été fortement mise à contribution par la propagande en faveur des allocations de renchérissement. En outre, la Caisse de remplacement a déjà dû payer, pendant le I^{er} semestre, fr. 10,929.75 pour frais de remplacement, contre fr. 7000 à 8000 en temps normal.

Le caissier central.

Bernischer Mittellehrerverein. Société bernoise des Maîtres aux écoles moyennes.

Reform der Lehramtsschule.

An der letzten Hauptversammlung des B. M. V. wurde die Publikation der Eingabe, die durch die Vertrauensmännerversammlung vom 23. Oktober 1915 aufgestellt worden ist, verlangt. Bei näherer Prüfung der Materie zeigt es sich, dass die einleitenden Abschnitte I, II, III nur verständlich sind, wenn das umfangreiche Gutachten des Herrn Prof. Dr. O. v. Greyerz über die Reform der Lehramtsschule zugleich veröffentlicht würde. Davon müssen wir jedoch aus finanziellen Gründen absehen. Wir bringen deshalb hier die Abschnitte IV, V, VI der Eingabe, die für unsere Mitglieder von besonderem Interesse sind, da sie alte Vereinsthesen berühren. Die Publikation erfolgt nur in deutscher Sprache, da die Eingabe den Jura nicht betrifft. Die jurassische Mittellehrerschaft bereitet unter finanzieller Mithilfe des B. L. V. eine Broschüre vor, die ihre speziellen Wünsche enthält. Mit diesen kurzen, einleitenden Worten lassen wir den Schluss der Eingabe folgen:

IV. Art und Umfang der Prüfung.

Den Grundsätzen folgend, wie sie in unserer Eingabe vom 30. Juli 1914 und auch in den Vorschlägen des Herrn Dr. O. v. Greyerz enthalten sind, werden hier folgende Thesen aufgestellt:

1. In jedem Prüfungsfach hat der Kandidat eine Liste der von ihm besonders gründlich studierten Stoffe und Gebiete einzureichen. Der Examinator ist gehalten, den Kandidaten zunächst über diese Gegenstände zu prüfen.

2. Die Prüfung soll sich in allen Fächern auch auf methodische Fragen erstrecken.

V. Bedingungen der Zulassung zu der Prüfung.

Aus unserer Eingabe vom 30. Juli 1914 sind namentlich zwei Punkte nachträglich herausgegriffen und der Diskussion unterstellt worden. Es betrifft dies den Aufenthalt für alle Kandidaten im fremden Sprachgebiet und die Forderung, dass alle Kandidaten das bernische Primarlehrerpatent und den Ausweis über eine zweijährige Praxis an einer bernischen Primarschule besitzen sollen. Während man im ersten Punkte mit den früher aufgestellten Vorschlägen einig ging, tauchten in Betreff der zweiten Forderung Bedenken auf. Ohne die in unserer Eingabe vom 30. Juli 1914 eingenommene Stellung verleugnen zu wollen, sah sich die Versammlung veranlasst, einen neuen Ausweg zu suchen, der das Problem der praktischen Ausbildung der Sekundarlehrer, die das Gymnasium durchlaufen haben, lösen könnte. Es wurden folgende Thesen aufgestellt:

1. Alle Kandidaten beider Richtungen haben sich über einen halbjährigen Aufenthalt im französischen, resp. deutschen Sprachgebiet auszuweisen. Hochschulstudium ist für diesen Aufenthalt nicht verlangt, ebenso gilt die Forderung des Aufenthalts nicht für die zweite Fremdsprache. Der Aufenthalt im andern Sprachgebiet hat dem Hochschulstudium voranzugehen und soll zusammenhängend sein. Die Kandidaten der sprachlichen Richtung sollen sich durch eine Prüfung über die zweckmässige Ausnützung dieses Aufenthaltes ausweisen. Der halbjährige Aufenthalt darf, auch wenn er mit Hochschulstudium verbunden ist, nicht als Studiensemester gezählt werden. Dagegen können weitere Semester im fremden Sprachgebiet angerechnet werden, falls sie mit einem zweckdienlichen Hochschulstudium verbunden sind.

2. Die Besprechung des § 3, Alinea 4, des Entwurfs der Unterrichtsdirektion vom 19. März 1914 ergibt, dass sich der Durchführung der dort aufgestellten Forderungen gegenüber den

Gymnasialabiturienten Schwierigkeiten entgegenstellen. In Vervollständigung dieser Bestimmungen und unserer Ausführungen in der Eingabe vom 30. Juli 1914 wird folgender Antrag des Herrn Schuldirektor Rothen der Prüfung Ihrer Behörde überwiesen:

Es erscheint unbillig, von den Gymnasialabiturienten die Erwerbung des Primarlehrerpatentes vor dem Bezug der Hochschule zu verlangen.

Diese Kandidaten sollen im ersten und zweiten Semester an der Hochschule die notwendigen theoretischen Grundlagen zur beruflichen Ausbildung erhalten, indem sie zum Besuche eines besonderen Kurses in Psychologie und Pädagogik verpflichtet würden, von dem diejenigen Kandidaten, die das Seminar durchlaufen haben, befreit wären. In den folgenden zwei Semestern würden dann alle Lehramtskandidaten gemeinsame Vorlesungen und Uebungen in Pädagogik und Methodik besuchen.

Am Schlusse des letzten Semesters würden alle diejenigen Kandidaten, die nicht im Besitze eines Primarlehrerpatentes sind, nur einen Ausweis erhalten, dass sie sich die erforderlichen Kenntnisse in den vier gewählten Prüfungsfächern erworben haben. Hernach würden sie, sofern sie Berner oder im Kanton Bern aufgewachsen sind, zur Erwerbung der nötigen praktischen Erfahrungen auf ein Jahr einer geeigneten Sekundarschule zugeweiht. Nach Ablauf dieses Jahres könnte die Prüfung über die berufliche Ausbildung abgelegt und das Wahlfähigkeitszeugnis erworben werden.

VI. Verschiedenes.

Hier beschäftigten die Versammlung folgende Fragen: Zusammensetzung des Prüfungskollegiums, Fachpatente, Schutz der bernischen Kandidaten gegenüber denjenigen anderer Kantone. Es wurden folgende Thesen aufgestellt:

1. Statt einer Doppelspurigkeit, wie sie gegenwärtig besteht (Aufsichtskommission der Lehramtsschule und Prüfungskommission), sollte nur eine Kommission vorhanden sein. In dieser sollten die Sekundarlehrer eine bessere Vertretung haben, wie wir schon unter Abschnitt V unserer Eingabe vom 30. Juli 1914 ausgeführt haben. Dagegen soll die Formalität der Einschreibung in ein besonderes Register der Lehramtsschule fallen gelassen werden.

2. Die Versammlung erklärt sich einverstanden mit den Ausführungen in Punkt IV der Eingabe vom 30. Juli 1914 hinsichtlich der Fähigkeitszeugnisse.

3. Die Versammlung erklärt sich einverstanden mit einem Antrag des Herrn Sekundarschulinspektor Dr. Schrag, lautend: Die ausserkantonalen Bewerber um ein Sekundarlehrerpatent sollen zur Patentprüfung zugelassen werden, erhalten aber mit dem Patent nicht zugleich das Zeugnis der Wahlfähigkeit an bernischen Sekundarschulen. Bei Anmeldung solcher Lehrer für Lehrstellen an bernischen Schulen wird die Unterrichtsdirektion nach Einsichtnahme in die Ausweise des Betreffenden von Fall zu Fall über die Wahlfähigkeit entscheiden.

Chronik des Kantonalvorstandes des B. M. V.

Kantonalvorstand, Samstag den 23. Oktober 1916,
vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr,
im *Hotel Guggisberg, Burgdorf*.

Verhandlungen:

1. *Mitteilungen des Präsidenten*. a. Die *Einladungszirkulare* zum Beitritt, sowie die *Quittungsformulare* sind gedruckt und werden den Sektionen demnächst zugestellt.

b. Die *Eingabe betreffend Teuerungszulagen* ist an alle Mittelschulkommissionen des Kantons abgegangen.

2. Das *Protokoll* der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

3. Das *Programm der Hauptversammlung* wird einer sehr einlässlichen Besprechung unterzogen und endgültig festgestellt (siehe die Mitteilung an der Spitze des Blattes).

Schluss 1 Uhr.

Chronique du Comité central du B. M. V.

Comité central, samedi le 23 octobre 1916,
à 10 heures et demie du matin,
à l'*Hôtel Guggisberg, à Berthoud*.

Délibérations:

1. *Communications du président*. a. Les *circulaires d'invitation* à entrer dans la Société, ainsi que les *formulaires pour quittances* ont été imprimés et seront adressées aux sections.

b. La *requête relative aux allocations de renchérissement* a été envoyée à toutes les commissions d'école moyenne du canton de Berne.

2. Le *protocole* de la dernière assemblée est lu et approuvé.

3. Le *programme de l'assemblée générale* est soumis à une discussion très serrée; il est ensuite établi définitivement (voir le communiqué en tête du Bulletin).

Clôture de la séance à 1 heure.